



FAQ – Lumpy-Skin-Krankheit (*Dermatitis nodularis*)

Stand am 30.09.2026

Inhalt

Die Krankheit.....	1
Behördliche Massnahmen und rechtlicher Rahmen.....	2
Impfung.....	3
Warte- und Überwachungszeitraum.....	3
Tierbewegungen	4
Lebensmittelsicherheit.....	5
Sömmerung 2027 und Freizonen.....	5

Die Krankheit

1. Was ist die Lumpy-Skin-Krankheit?

Die Lumpy-Skin-Krankheit (Lumpy Skin Disease, LSD) ist eine hochansteckende Viruserkrankung, die Rinder, Büffel und Bisons befällt. Sie wird hauptsächlich durch Insektenstiche, insbesondere von Fliegen und Bremsen, übertragen. Die befallenen Tiere leiden unter Fieber, sind apathisch und entwickeln Knoten auf der Haut. Die Krankheit verläuft selten tödlich, kann aber zu grossen wirtschaftlichen Verlusten führen. Sie ist nicht auf den Menschen übertragbar.

Weiterführende Informationen: [Lumpy skin disease \(Dermatitis nodularis\)](#)

2. Welche Symptome treten bei Rindern auf?

Die befallenen Tiere können folgende Symptome aufweisen: Fieber, Appetitverlust, Milchleistungsrückgang, Ausfluss aus Augen und Nase sowie Knoten auf der Haut. Sie können auch abmagern. Die Symptome sind nicht immer sofort erkennbar und können unauffällig sein.

3. Kommt LSD in der Schweiz vor?

Nein. Bis heute wurde in der Schweiz kein Fall von LSD nachgewiesen. Aufgrund der Ausbrüche in Frankreich wurde im Kanton Genf und in einigen Gebieten der Kantone Waadt und Wallis eine obligatorische Impfung eingeführt. Sie endet am 30. September 2026. Die [Verordnung](#) des BLV wird per 1. Oktober 2026 angepasst, weil ab diesem Datum der Wartezeitraum beginnt und die entsprechenden Bedingungen für die Tierbewegungen gelten.

4. Wie wird die Krankheit übertragen?

LSD wird hauptsächlich durch Insektenstiche, insbesondere von Stechfliegen und Bremsen, übertragen. Die direkte Übertragung zwischen Tieren ist möglich, spielt jedoch eine untergeordnete Rolle.

5. Wie ist die Situation in Europa und der Schweiz?

In der Schweiz wurde kein Fall von LSD nachgewiesen.

2025 zählte Frankreich 117 Ausbrüche von LSD in 11 Departementen: Savoie, Haute-Savoie, Ain, Rhône, Jura, Doubs, Pyrénées-Orientales, Ariège, Aude, Haute-Garonne und Hautes-Pyrénées. Nach einer Beruhigung Ende Sommer ist es in den Departementen Jura und Pyrénées-Orientales zu neuen Ausbrüchen gekommen. Der letzte Ausbruch wurde am 2. Januar 2026 in Südfrankreich registriert.

2025 wurden in Italien 80 Ausbrüche verzeichnet, die bis auf einen, der in der Lombardei auftrat, alle in Sardinien nachgewiesen wurden. 2026 wurden in Sardinien 10 neue Ausbrüche registriert. In Spanien wurden 20 Ausbrüche in Katalonien gezählt, der letzte am 3. März 2026.

LSD wird hauptsächlich durch Insektenstiche übertragen. Die Ausbrüche, die in einer Entfernung von mehr als 50 km von infizierten Betrieben aufgetreten sind, lassen sich mit dieser Übertragungsart jedoch nicht erklären. Der Grund dafür könnte das unbewilligte Verstellen von Tieren aus den Sperrzonen sein.

6. Spielen Schafe und Ziegen eine epidemiologische Rolle in der Ausbreitung der LSD?

Das LSD-Virus verursacht bei Schafen und Ziegen keine Erkrankung. Einige Stämme des LSD-Virus können (in den experimentellen Infektionen) kleine Wiederkäuer infizieren, aber Schafe und Ziegen sind keine Reservoirs und spielen gemäss dem aktuellen Wissensstand keine epidemiologische Rolle in der Ausbreitung des Virus.

7. Gibt es spezielle Empfehlungen für Pferde im Zusammenhang mit LSD?

Pferde in den Sperrzonen dürfen nicht auf der gleichen Wiese wie die Rinder gehalten werden; sie müssen soweit möglich und so lange wie möglich getrennt von den Rindern gehalten werden.

8. Wie können die Tiere gegen die Insekten, die LSD übertragen, geschützt werden?

Die Massnahmen sind in den [Empfehlungen zu den Schutzmassnahmen gegen die Vektoren von *Dermatitis nodularis*](#) enthalten.

Behördliche Massnahmen und rechtlicher Rahmen

9. Was ist das Ziel der in der Schweiz ergriffenen Massnahmen gegen LSD?

Mit den ergriffenen Massnahmen soll die Einschleppung und Ausbreitung von LSD in der Schweiz verhindert werden. Die Massnahmen bezwecken, den Schweizer Viehbestand zu schützen sowie wirtschaftliche und handelspolitische Auswirkungen, die das Auftreten der Krankheit zur Folge hätten, zu verhindern.

Sie umfassen insbesondere die Einrichtung von Überwachungszonen, die obligatorische Impfung der empfänglichen Tierarten (Rinder, Büffel, Bisons) in diesen Zonen sowie die Kontrolle der Tierbewegungen gemäss der [LSD-Verordnung des BLV](#).

10. Was tut die Schweiz, wenn es zu einem Ausbruch kommt?

LSD gilt in der Schweiz als hochansteckende Seuche gemäss Artikel 2 der [Tierseuchenverordnung](#) (TSV). Bei einem Ausbruch wird die infizierte Herde unter Überwachung gestellt und die Tiere werden systematisch getötet, um eine Ausbreitung zu verhindern. Um den Ausbruchsort werden Sperrzonen (eine Schutzzone mit einem Radius von 20 km um die infizierte Herde und eine Überwachungszone mit einem Radius von 50 km) eingerichtet. Tierbewegungen innerhalb dieser Zonen werden streng kontrolliert und Tiermärkte oder -versammlungen sind verboten. Gemäss der Meldepflicht für Tierseuchen müssen verdächtige Symptome bei einem Tier (Knoten, Fieber) unverzüglich einer Tierärztin oder einem Tierarzt gemeldet werden.

11. Was geschieht, wenn eine Herde infiziert ist?

Im Fall einer hochansteckenden Tierseuche wie der LSD ordnet die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt die unverzügliche Tötung aller für die betreffende Seuche empfänglichen Tiere des Bestandes an Ort und Stelle und unter Aufsicht der amtlichen Tierärztin oder des amtlichen Tierarztes an ([Art. 85 Abs. 2 Bst. b TSV](#)). Von der Tötung der gesamten Herde darf nur in besonderen Situationen und unter sehr strengen Bedingungen abgewichen werden, wenn das Risiko einer Übertragung der Krankheit ausgeschlossen werden kann.

12. Warum spricht man von einer «Überwachungszone» von 50 km?

Auf der Grundlage der gesetzlichen Grundlagen und der Erfahrungen in Europa wird die Überwachungszone in einem Umkreis von 50 km um den nächsten Ausbruchsort festgelegt. Sie muss an die Entwicklung der Situation angepasst werden.

13. Welche Vorsichtsmassnahmen müssen Tierhaltende ausserhalb der Impfzonen treffen?

Auch ausserhalb der Impfzonen sind Massnahmen erforderlich, um das Risiko einer Einschleppung des Virus, das hauptsächlich durch Insektenstiche, vor allem von Fliegen und Bremsen, übertragen wird, zu verringern. Es ist nicht möglich, diese Vektoren vollständig zu beseitigen, aber mit bestimmten Massnahmen kann das Risiko reduziert werden. Die verschiedenen Massnahmen, die gegen die Vektoren ergriffen werden können, sind im Dokument «[Empfehlungen zu den Schutzmassnahmen gegen die Vektoren von *Dermatitis nodularis*](#)» zusammengefasst. Zudem müssen der Gesundheitszustand der Tiere überwacht und Verdachtsfälle unverzüglich der behandelnden Tierärztin oder dem behandelnden Tierarzt gemeldet werden (Artikel 64 TSV).

Impfung

14. Warum wurden in der Schweiz Tiere geimpft, obwohl kein Fall nachgewiesen wurde?

Die Impfung wurde nach Ausbrüchen in Italien und Frankreich, von denen einige in der Nähe der Schweizer Grenze auftraten, präventiv durchgeführt. Sie hatte zum Ziel, die Tiere in den betroffenen Zonen zu schützen und das Risiko einer Virusverbreitung einzudämmen.

15. Wann endet die obligatorische Impfung?

Sie endet am 30. September 2026 im Kanton Genf und in den Impfzonen der Kantone Waadt und Wallis. Die Impfzonen bleiben während der achtmonatigen Wartezeitraum bestehen, die am 1. Oktober 2026 beginnt.

16. Warum endet die Impfung am 30. September 2026

Die Kampagne wurde während der Aktivitätszeit der stechenden Insekten durchgeführt, um insbesondere die Tiere zu schützen, die in den entsprechenden Zonen geboren oder dorthin verstellt wurden. Die derzeit günstige Entwicklung der Seuchenlage erlaubt, die Impfung am 30. September 2026 zu beenden. Mit dem Ende der Impfung beginnt der Wartezeitraum. Dieser ist für eine allfällige Wiedererlangung des Status als LSD-frei nötig.

17. Welcher Impfstoff wurde in der Schweiz verwendet?

In den Impfzonen wurde der Impfstoff ist Bovilis Lumpyvax-E des Herstellers Intervet International B.V. – MSD Animal Health verwendet.

18. Werden mit der Beendigung der Impfung auch die anderen Massnahmen aufgehoben?

Nein. Im Wartezeitraum bleiben die Impfzonen bestehen. Die Tierhaltenden sowie die Tierärztinnen und Tierärzte müssen weiterhin auf Anzeichen achten, die auf LSD hindeuten könnten. Zudem gelten für die Tierbewegungen nach wie vor besondere Bedingungen.

19. Wie weiss man, ob ein Tier geimpft wurde?

Der Impfstatus jedes Tiers wird in der Tierverkehrsdatenbank (TVD) erfasst.

Warte- und Überwachungszeitraum

20. Wie lange dauert die Wartezeitraum?

Sie dauert acht Monate, vom 1. Oktober 2026 bis am 31. Mai 2027. In diesem Zeitraum muss mit der Überwachung nachgewiesen werden können, dass das Virus in den betroffenen Zonen nicht zirkuliert.

21. Warum acht Monate?

Dieser Zeitraum entspricht den Anforderungen, die nach einer LSD-Impfkampagne gelten. Er ermöglicht, die Entwicklung der Situation nach Beendigung der Impfung zu verfolgen. Wenn keine Viruszirkulation nachgewiesen wird und die Ergebnisse der gezielten Überwachung zufriedenstellend sind, kann das Risiko einer Viruszirkulation mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

22. Was geschieht ab dem 1. Oktober 2026?

Die Tierhaltenden sowie die Tierärztinnen und Tierärzte achten weiterhin auf Anzeichen, die auf LSD hindeuten könnten. Jeder Verdacht ist einer Tierärztin oder einem Tierarzt zu melden. Wenn es die Situation erfordert, werden Proben zur Analyse an das Labor geschickt. Diese Wachsamkeit wird während des gesamten Wartezeitraums aufrechterhalten.

23. Was sieht die gezielte Überwachung ab Januar 2027 vor?

In ausgewählten Betrieben in den Impfbzonen der Kantone Genf, Waadt und Wallis werden Kontrollen durchgeführt. Diese umfassen klinische Untersuchungen und Analysen bei einem Teil der Tiere. Jeder ausgewählte Betrieb wird mindestens einmal kontrolliert. Das BLV bereitet die Modalitäten der Überwachung zusammen mit den Kantonen vor; die kantonalen Veterinärdienste führen die Kontrollen durch und informieren die Tierhaltenden rechtzeitig darüber.

24. Warum beginnen die gezielten Kontrollen erst im Januar 2027?

Die geimpften Tiere können aufgrund der Impfung noch Antikörper aufweisen. Um eine allfällige Viruszirkulation mittels serologischer Analysen nachzuweisen, muss die gezielte Überwachung bei nicht immunisierten Tieren durchgeführt werden. Gemäss der Meldepflicht für Tierseuchen müssen verdächtige Symptome bei einem Tier (Knoten, Fieber) jederzeit unverzüglich der Tierärztin oder dem Tierarzt gemeldet werden.

25. Was ist ein Sentinel-Tier?

In diesem Kontext handelt es sich um ein nicht immunisiertes Tier. Analysen bei diesen Tieren können zum Nachweis einer allfälligen Viruszirkulation beitragen.

26. Wann kann die Schweiz den Status als LSD-frei wiedererlangen?

Frühestens am 1. Juni 2027, nach der achtmonatigen Wartezeitraum. Die Überwachung muss bestätigen, dass das Virus nicht zirkuliert, und die Entwicklung der Seuchenlage in Europa muss günstig sein. Sollte es die Situation erfordern, werden die Massnahmen angepasst oder verlängert.

Tierbewegungen**27. Dürfen Tiere nach dem 30. September in eine Impfzone verstellt werden?**

Ja. Ab dem 1. Oktober 2026 dürfen Tiere aus Gebieten ausserhalb der Impfbzonen in eine Impfzone verstellt werden, ohne dass sie nach ihrer Ankunft geimpft werden müssen.

28. Welche Standardbedingungen gelten für das Verstellen von Rindern aus einer Impfzone in Gebiete ausserhalb der Sperrzonen oder in eine andere Impfzone?

Art. 17 Abs. 1 der [LSD-Verordnung des BLV](#):

Lebende Tiere empfänglicher Arten dürfen aus und innerhalb der Impfbzone verstellt werden, wenn:

- eine klinische Untersuchung aller im Herkunftsbetrieb gehaltenen Tiere empfänglicher Arten durchgeführt wurde;
- sie mindestens 28 Tage zuvor geimpft wurden.

Ab dem 1. Oktober 2026 gelten für nicht immunisierte Tiere oder Tiere, die die Anforderungen von Absatz 1 nicht erfüllen, besondere Bedingungen, die in Artikel 17 Absatz 2 definiert sind. Diese Tiere dürfen ebenfalls verstellt werden, wenn sie negativ auf das Virus oder auf Antikörper getestet wurden.

Kälber empfänglicher Arten dürfen nach einer klinischen Untersuchung aus und innerhalb der

Impfzone verstellt werden, wenn sie sich im Zeitraum der Immunität durch maternale Antikörper befinden.

29. Wie lange hält die durch maternale Antikörper verliehene Immunität an?

Die Praxiserfahrung hat gezeigt, dass Kälber von geimpften Müttern bis zum Alter von 4 Monaten geschützt sind.

30. Darf ich meine Rinder, die nicht geimpft sind oder vor weniger als 28 Tagen geimpft wurden, aus der Impfzone verstellen?

Für nicht immunisierte Tiere oder Tiere, die die Anforderungen von Absatz 1 nicht erfüllen, gelten besondere Bedingungen, die in Artikel 17 Absatz 2 der [LSD-Verordnung des BLV](#) definiert sind. Ist die Impfung gemäss dem Impfplan abgeschlossen, dürfen diese Tiere ab dem 1. Oktober 2026 ebenfalls verstellt werden, wenn sie negativ auf das Virus oder auf Antikörper getestet wurden.

31. Ist ein direktes Verbringen in den Schlachthof weiterhin möglich?

Ja. Die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt kann das direkte Verbringen von Tieren in den Schlachthof genehmigen, auch wenn die ordentlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind (Art. 17 Abs. 4 [LSD-Verordnung des BLV](#)).

Lebensmittelsicherheit

32. Stellt der Konsum von Milch oder Fleisch ein Risiko dar?

Nein. LSD ist nicht auf den Menschen übertragbar. Das Fleisch und die Milch geimpfter Tiere können bedenkenlos verzehrt werden.

Sömmerung 2027 und Freizonen

33. Gilt das Verbot der Sömmerung und des Grenzweidegangs in Frankreich auch 2027?

Es ist noch zu früh, um sich zur Saison 2027 zu äussern. Das BLV wird die Seuchenlage gemeinsam mit den zuständigen Behörden prüfen, bevor es entscheidet, ob Massnahmen nötig sind. Die Tierhaltenden werden informiert, sobald die geltenden Regeln bekannt sind.

34. Angenommen im Jahr 2027 ist die Sömmerung in Frankreich wieder möglich, braucht es dann eine Impfung?

Die geltenden Bedingungen für 2027, einschliesslich einer allfälligen Impfpflicht, sind noch nicht festgelegt. Sie müssen mit den zuständigen französischen Behörden geklärt werden.

35. Dürfen im Zeitraum, in dem für Schweizer Tiere ein Sömmerungsverbot in Frankreich gilt, weiterhin Tiere aus Frankreich in Schlachthöfe in der Schweiz, insbesondere nach Estavayer-le-Lac, verbracht werden?

Während der Aktivitätszeit der Vektoren (1. April 2026 bis 30. November 2026) ist die Einfuhr in die Schweiz von Tieren empfänglicher Arten, die zur Schlachtung bestimmt sind, aus den Freizonen der Landschaft Gex und Hochsavoyens gemäss Artikel 3b der [LSD-Verordnung des BLV](#) verboten.